



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 07.09.2018

Nr. 21

S. 1 – 4

Inhaltsverzeichnis

- **1. Satzung vom 03.09.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017**
- **Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Dinslaken über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich nordöstlich der Thyssenstraße)**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2018 beschlossene

1. Satzung vom 03.09.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 03.09.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Satzung vom 03.09.2018 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Übergangsheime für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2018 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Der § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (6) Bei Personen mit Erwerbseinkommen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, verringert sich die Nutzungsgebühr für den jeweiligen Kalendermonat um 40 v. H.
Die Reduzierung der Nutzungsgebühr gilt ebenfalls für die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Dinslaken über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

(Bereich nordöstlich der Thyssenstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 einstimmig beschlossen:

- die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB zur Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierung für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets nördlich der Thyssenstraße (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 1593),
- den Beschluss öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

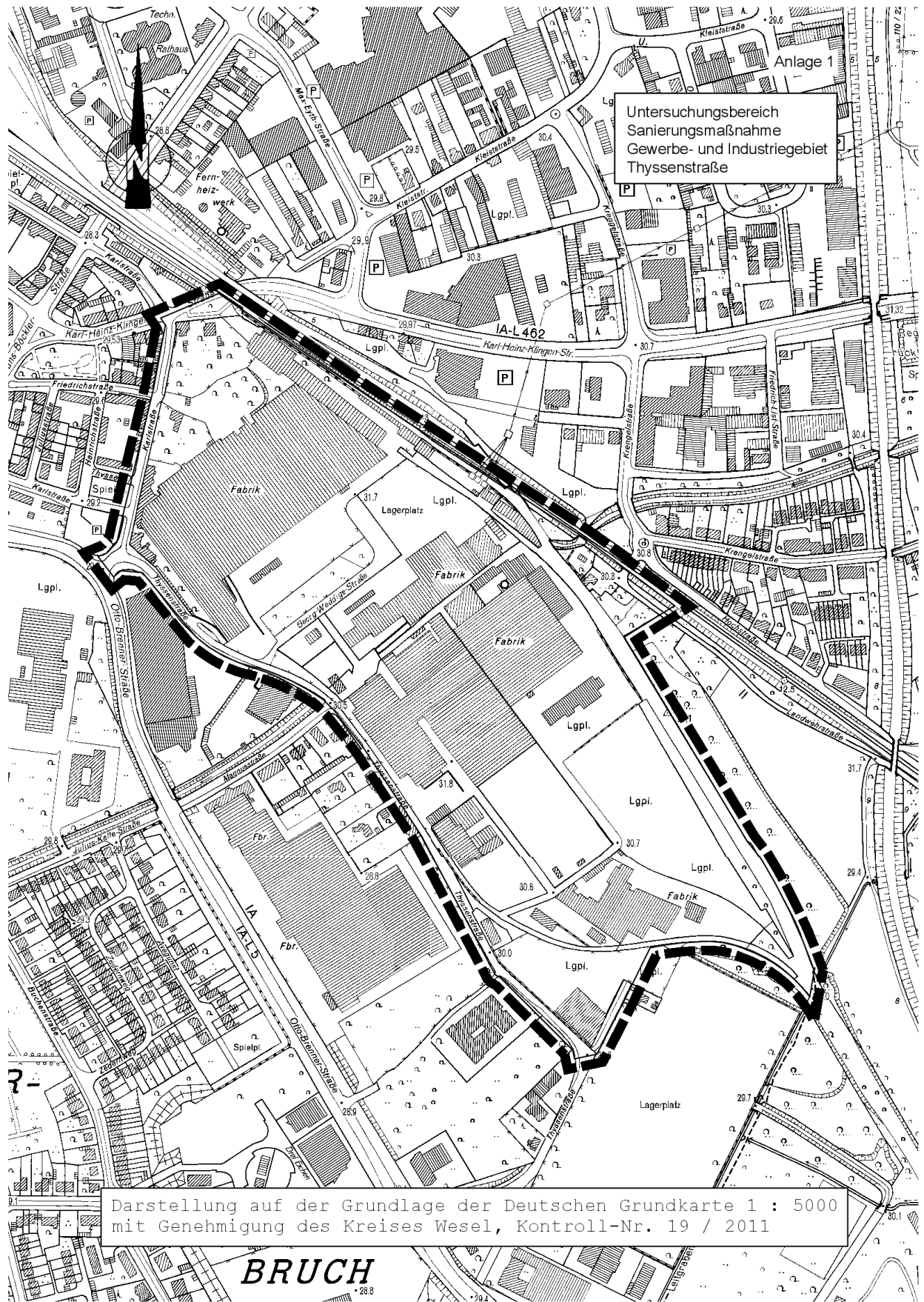
Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung wird auf die Auskunftspflicht gemäß §138 BauGB hingewiesen:

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Dinslaken, 05.09.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Untersuchungsbereich
Sanierungsmaßnahme
Gewerbe- und Industriegebiet
Thyssenstraße

Anlage 1

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

BRUCH